

**Neunte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in
Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach
den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe
sowie in ähnlichen Einrichtungen
Vom 21. Januar 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 8 und Abs. 7 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 446, 451), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (GVBl. S. 6), BS 2126-14, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 werden die Worte „vom 17. September 2021 (GVBl. S. 524, BS 2126-17)“ durch die Worte „vom 13. Januar 2022 (GVBl. S. 11, BS 2126-17)“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 3 Satz 1 AbsonderungsVO“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 4 AbsonderungsVO“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Nummer 4 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 3 Satz 1 AbsonderungsVO“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 1 Satz 4 AbsonderungsVO“ ersetzt.

d) Folgender neue Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen von den Einschränkungen nach Absatz 5 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren.“

3. In § 9 wird das Datum „9. Februar 2022“ durch das Datum „18. Februar 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Januar 2022 in Kraft.

Mainz, den 21. Januar 2022

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'M' followed by a surname that appears to be 'Jahn'.

Der Minister
für Wissenschaft und Gesundheit